

Bündnis für Bildung e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Stand 09. November 2022

Gemäß Ziffer 6.2 der Satzung des Bündnis für Bildung e.V. hat sich der Verein durch die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung gegeben (zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.2022):

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- 1.2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Von letzteren werden keine Beiträge erhoben.

2. Jahresbeitrag

- 2.1. Die nachstehenden Beiträge bzw. Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern des Vereins pro Kalenderjahr zu zahlen.
- 2.2. Neue Mitglieder zahlen im Jahr der Aufnahme den anteiligen Jahresbeitrag, wenn sie nach dem 31. Januar beigetreten sind, aber mindestens in Höhe der Verwaltungskosten. Maßgeblich für den Beitritt ist der Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses.
- 2.3. Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - 2.3.1. Einzelpersonen zahlen einen Beitrag von **100 €**. Diese Summe beinhaltet die Verwaltungskosten.
 - 2.3.2. Gemeinnützige Vereine (e.V.) zahlen mindestens die Verwaltungskosten von **200 €** ggfs. Bei einer gegenseitigen Mitgliedschaft wird Parität der Beiträge (inklusive Verwaltungskosten) erzielt.
 - 2.3.3. Mitglieder der Öffentlichen Hand, sowie Institutionen zahlen die Verwaltungskosten in Höhe von **200 €** pro Jahr.

2.3.4. Kommunale Rechenzentren zahlen einen Beitrag von **2.000 €**. Diese Summe beinhaltet die Verwaltungskosten von **200 €**.

2.3.5. Gemeinnützige Unternehmen (gGmbHs), die zu 100% in öffentlicher Hand sind, zahlen einen Beitrag von **2.000 €**. Liegt der Umsatz unter 1 Mio. €, verringert sich der Beitrag auf **1.000 €**. Diese Summe beinhaltet die Verwaltungskosten von **200 €**.

2.3.6. Unternehmen

Der Jahresbeitrag für Mitglieder, bei denen es sich um Unternehmungen handelt, die nicht unter 2.3.1. bis 2.3.5. fallen, richtet sich nach dem Jahresumsatz. Startups zahlen einen Beitrag von **600 €** im Jahr. Startups im Sinne dieser Beitragsordnung sind Unternehmen bis zum dritten Jahr nach der Gründung mit einem Jahresumsatz von höchstens 1,5 Mio €, deren Anteile nicht mehrheitlich einem anderen Unternehmen, einer Unternehmens- oder einer Konzernstruktur gehören.

Kategorie	Jahresumsatz	Mitgliedsbeitrag
Kategorie A	bis 1 Mio. €	1.000 €
Kategorie B	bis 2,5 Mio. €	2.500 €
Kategorie C	bis 5 Mio. €	4.000 €
Kategorie D	bis 10 Mio. €	6.000 €
Kategorie E	bis 15 Mio. €	8.000 €
Kategorie F	bis 50 Mio. €	10.000 €
Kategorie G	bis 150 Mio. €	12.500 €
Kategorie H	bis 300 Mio. €	15.000 €
Kategorie I	Ab 300 Mio. €	20.000 €

Diese Summen beinhalten die Verwaltungskosten von 200 €.

- Die Mitglieder ordnen sich selbst auf Vertrauensbasis der jeweiligen Beitragskategorie zu. Eine Mitteilung des Umsatzes an das BfB ist nicht notwendig. Der Vorstand behält sich das Recht vor, ggfs. Die Selbsteinstufung zu überprüfen.
- Mitglieder schätzen jährlich ihren Umsatz für das Folgejahr. Stichtag ist jeweils der 1. Oktober. Änderungen werden der Geschäftsstelle mitgeteilt. Die Geschäftsstelle verschickt eine Erinnerung an alle Mitglieder.
- Die Bemessung richtet sich nach dem Umsatz in Deutschland, sofern er ausweisbar ist. Wenn Unternehmen in Deutschland keinen Umsatz machen, zählt der Umsatz des Heimatlandes.

2.4. Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet, soweit die Satzung keine abweichende Regelung bestimmt.

2.5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

3. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Jahresbeiträge sind am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen. Der Erstbetrag wird am Ende des Monats fällig, der dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgt. Beiträge werden jedoch frühestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung des erhobenen Beitrags durch den Verein an das

jeweilige Mitglied fällig Die Mitteilung kann schriftlich oder, sofern gesetzlich zulässig, in Textform erfolgen. Sofern die Beiträge der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese in der Mitteilung an die Mitglieder auszuweisen und von den Mitgliedern zusätzlich zu entrichten. Zahlungen haben auf das in der Mitteilung an die Mitglieder angegeben Konto des Vereins zu erfolgen.

4. Umlagen

Gemäß der Vereinssatzung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge in Form einer Umlage beschließen, wenn dies der Haushalt des Vereins erfordert.

5. Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

7. Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.